Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom °°°°, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Peggauer Wand" (AT 2217000) zum Europaschutzgebiet Nr. 26 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Peggauer Wand" zum Europaschutzgebiet Nr. 26, LGBl. Nr. 21/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt:

- 1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit A und B bewerteten Schutzgüter;
 - b) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) des mit C bewerteten Schutzgutes;
- 2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
 - b) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten."
- 2. Nach §2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

,,§2a Ziel

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

§2b Maßnahmen

- (1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - 1. den Schutz der Schlaf- und Überwinterungsquartiere für die Fledermäuse,
 - 2. die Erhaltung der Ein- und Ausflugsöffnungen möglicher Fledermausquartiere,
 - 3. die Sicherung und Entwicklung geeigneter Habitate für den Wanderfalken sowie Uhu und
 - 4. den Schutz der Brutstätten vor Störungseinflüssen.
- (2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§2c Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, wenn im Verfahren § 13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird:

- 1. das unbefugte Betreten von Höhlen (Stollen);
- 2. die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen aller Art;
- 3. das Verändern der Beschaffenheit oder Gestaltung des Geländes und Bodens;
- 4. die Vornahme von Aufschüttungen oder Ablagerungen aller Art;
- 5. das Verändern des natürlichen Abflusses der Niederschlagswässer und des damit verbundenen lokalen Wasserhaushaltes."
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§3a Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976."

- 4. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
- "(2) Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. °°°°° treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der °°°°°, in Kraft."
- 5. Anlage A lautet:

<u>,,Anlage A</u>

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit.a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I				
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	В		
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	В		
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	A		
9130	Waldmeister-Buchenwald	В		
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	В		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	В		

Säugetier nach der FFH-RL Anhang II					
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung		
1304	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	С		

Vögel nach der VS-RL Anhang I						
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung			
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus	В			
A215	Uhu	Bubo bubo	В			

,,

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves